



Frage	Was ist bei der Übergabe einer Arztpraxis datenschutzrechtlich zu beachten?
Stichworte	Praxisübergabe; Arztpraxis; 2-Schrank-Modell
Norm	Art. 9 Abs. 1 lit. a DS-GVO; § 203 StGB; § 10 MBO-Ä
Antwort	<p>Wir verweisen zur Beantwortung dieser Frage auf die Ausführungen der KVB (siehe unten) sowie des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD). Nach unserer Auffassung gelten die dort gemachten Ausführungen auch nach Inkrafttreten der DS-GVO fort. Ein gängiges Modell zur Übergabe stellt danach das sog. 2-Schrank-Modell dar. Daneben ist es nach unserer Auffassung auch möglich, dass der Praxisübernehmer bis zur Übernahme Angestellter des bisherigen Praxisinhabers war.</p> <p>Nach unserer Auffassung liegt weder ein Fall der Auftragsverarbeitung zwischen bisherigem Praxisinhaber und Praxisübernehmer, noch ein Fall der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Patientenakten vor.</p>
Weitere Information bzw. Links	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KVB-Broschüre „Datenschutz in der Arzt- Psychotherapeutenpraxis“: https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/Praxis/Infomaterial/Praxisbetrieb/KVB-Broschuere-Datenschutz-in-der-Praxis.pdf, Abschnitt 7, Datenschutz bei gemeinschaftlicher Berufsausübung, S. 29 ff. ▪ Allgemeine Informationen zum Thema Patientenkartei bei Praxisbeendigung und Praxisübergabe (Stand: 01. Juni 2015): https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/Praxis/Praxisfuehrung/Zulassung/KVB-Merkblatt-Patientenkartei.pdf ▪ Hinweise zur datenschutzgerechten Übergabe einer Arztpraxis mit Patientenakten und zum Wechsel von Betriebsärzten des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein: https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/47-Hinweise-zur-daten-schutzgerechten-UEbergabe-einer-Arztpraxis-mit-Patientenakten-und-zum-Wechsel-von-Betriebsaerzten.html